



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 229-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.299

Eingereicht am: 08.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Gerber (Schüpfen, BDP)
Wenger (Meikirch, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 171/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Bessere Zahlungsmodalitäten für bernische Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, für bernische Gemeinden bessere Zahlungsmodalitäten zu ermöglichen, und zwar mittels

1. Ausdehnung der Zahlungsfrist von 30 Tagen auf mindestens 60 oder 90 Tage bei Zahlungen erheblicher Höhe (Vorschlag: «Bagatellgrenze» von 10 000 Franken)
2. Herabsetzung des Verzugszinses von 3 auf 1 Prozent
3. Ermöglichung einer ratenweisen Zahlung

Begründung:

Nicht nur der Kanton, auch die bernischen Gemeinden müssen in den kommenden Jahren mit Steuerausfällen rechnen und mit den vorhandenen Mitteln haushälterischer umgehen. Um allen Forderungen und Verpflichtungen nachzukommen, bedarf es auch eines Entgegenkommens des Kantons bei den Zahlungsmodalitäten. Beahlt heute eine Gemeinde nicht fristgerecht und vollständig den geschuldeten Betrag, so gilt umgehend ein Verzugszins von drei Prozent.

Die Motionäre verlangen, dass diese Zahlungsmodalitäten flexibler ausgestaltet werden. Sie stellen sich dabei vor, die Zahlungsfrist von heute 30 Tagen künftig auf 60 oder 90 Tage zu strecken, den Verzugszins von heute drei Prozent auf neu ein Prozent zu senken und/oder die Einführung von Ratenzahlungen zu ermöglichen. Diese und eventuell weitere Massnahmen sollen den Finanzverwaltungen der Gemeinden mehr Handlungsspielräume ermöglichen. Dies auch vor dem Hintergrund der Liquiditätsplanung der Gemeinden, die für Zahlungen vor Eintreffen der Steuerzahlungen oft kurzfristige Kredite aufnehmen müssen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Zahlungen der Gemeinden an den Kanton fallen insbesondere im Bereich Finanz- und Lastenausgleich (Ergänzungsleistungen, Familienzulagen und Sozialhilfe) an. Gemäss Bericht vom 23. Mai 2018 zur Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) wurden die Anliegen der Gemeinden für eine Optimierung der Terminierung und der Fälligkeiten der Zahlungen im Jahr 2018 bereits überprüft. Nur 15 von damals 347 Gemeinden forderten die Fälligkeit der Zahlungen aus dem FILAG anzupassen, respektive Ratenzahlungen zuzulassen, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Der Regierungsrat kam demzufolge zum Schluss, dass die Regelung der Fälligkeiten fair und angemessen sei und kein weiterer Handlungsbedarf bestehe.

Was die Vermeidung von Liquiditätsengpässen anbelangt, ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Steuerraten nicht zuletzt auch auf Wunsch der Gemeinden seit dem Jahr 2011 zwanzig Tage früher fällig sind als dies noch bis im Jahr 2010 der Fall war. Die Gemeinden erhalten die Gemeindesteuern entsprechend zwanzig Tage früher ausbezahlt als zuvor.

Zu Ziffer 2:

Gemäss Art. 25 Abs. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) gilt für Verzugszinsen der gleiche Zinssatz wie bei den Verzugszinsen auf Steuerbeträgen. Eine Ungleichbehandlung zwischen Gemeinden und Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wäre nach Auffassung des Regierungsrates nur bedingt nachvollziehbar.

Die in den Jahren 2018 und 2019 in Rechnung gestellten Verzugszinsen sind marginal (vgl. nachstehende Tabelle). Im Jahr 2020 wird aufgrund der beschlossenen Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zudem ohnehin kein Verzugszins berechnet.

Verzugszinsen (CHF) bei Verzinsung mit 3 Prozent		
	2018	2019
Lastenausgleich EL und Familienzulagen (DIJ)	5'402	3'331
Lastenausgleich SOA (GSI)	10'221	4'300
Finanzausgleich (FIN)	6'776	2'991
Total	22'399	10'621
Verzugszinsen (CHF) bei Verzinsung mit 1 Prozent (gem. Forderung Vorstoss)		
	2018	2019
Lastenausgleich EL und Familienzulagen (DIJ)	1'800	1'110
Lastenausgleich SOA (GSI)	3'406	1'433
Finanzausgleich (FIN)	2'258	997
Total	7'464	3'540

Zu Ziffer 3:

Die Ermöglichung von Ratenzahlungen würde beim Kanton zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand (Kontrolle der Zahlungseingänge in Raten) führen. Dieser stünde nach Auffassung des Regierungsrates in keinem angemessenen Kosten-Nutzenverhältnis.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen alle drei Ziffern der Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat